

86. Steht den Freifugberechtigten ein Anspruch auf Rechnungslegung gegen den Bergwerkseigentümer zu?
 Allg. Berggesetz vom 24. Juni 1865 §. 224.

V. Civilsenat. Urt. v. 18. Februar 1893 i. S. der Aktiengesellschaft Konsolidiertes Braunkohlenbergwerk Caroline (Bekl.) w. die Kirche und Schule zu S. und Gen. (Kl.) Rep. V. 271/92.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Unstreitig steht den Klägerinnen an dem der beklagten Aktiengesellschaft gehörigen Bergwerke die Freifugberechtigung zu. Sie verlangen von der Beklagten deshalb Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben dieses Bergwerkes während der Besitzzeit der Beklagten. Die in den Vorinstanzen nach dem Klagantrage verurteilte Beklagte hält sich höchstens zur Vorlegung der in den letzten vier Jahren ihrer Generalversammlung gelegten Rechnungen und aufgemachten Bilanzen verpflichtet. Ihre auf Abweisung der Klage mit dem weitergehenden Anspruche gerichtete Revision kann indes nicht für begründet erachtet werden.

Zwar hat das vormalige preußische Obertribunal in dem Bd. 55 S. 180 seiner Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse den Anspruch der Freifugberechtigten auf Rechnungslegung grundsätzlich verneint; diese Entscheidung ist aber unter Offenlassung der Frage, ob der Freifugberechtigte als Miteigentümer des Werkes oder nur als Real-

berechtigter anzusehen, lediglich darauf gestützt, daß derselbe nach §. 5 des damals geltenden Gesetzes vom 12. Mai 1851 bei der Leitung des Betriebes nicht mitzusprechen hatte. Wenn nun auch, solange die landrechtliche Vorschrift galt, nach welcher die Bestimmung der Ausbeute von der Beurteilung des Bergamtes abhing (§. 300 A. L. R. II. 16), von einem im Rechtswege zu verfolgenden Ansprüche des Freikuzberechtigten auf Ermittlung der Ausbeute überhaupt nicht die Rede sein konnte, so kann doch nach Fortfall der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde der Freikuzberechtigte in der Geltendmachung seines Rechtes auf einen Anteil an der Ausbeute nicht darum beschränkt werden, weil er bei der Beschlussfassung in Betriebsangelegenheiten kein Stimmrecht hat. Dagegen ist es für den Inhalt und Umfang der Freikuzberechtigung allerdings von wesentlicher Bedeutung, ob der Freikuzberechtigte als Miteigentümer oder als Realberechtigter anzusehen ist. Diese bis dahin streitige Frage ist durch §. 224 des Allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 mit der Kraft einer authentischen Deklaration dahin entschieden, daß den Freikuzen eine Realberechtigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteanteil zusteht.

Das Obertribunal ist denn auch von seiner früheren Ansicht abgegangen. Nachdem es zunächst in dem Bd. 74 S. 98 seiner Entscheidungen abgedruckten Erkenntnisse, ohne näheres Eingehen auf die damals nicht streitige Frage, den klagten Bergwerksverein verurteilt hatte, der klagenden freikuzberechtigten Kirchengemeinde Rechnung über die Ausbeute zu legen, hat es in dem Bd. 81 S. 187 abgedruckten Erkenntnisse in ausgesprochenem Gegensatze zu dem älteren Erkenntnisse den Anspruch des Freikuzberechtigten auf Rechnungslegung grundsätzlich anerkannt. Diese neuere Ansicht liegt auch dem Urteile des Reichsgerichtes vom 4. November 1882,

vgl. Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 8 S. 220, in welchem allerdings der Anspruch auf Rechnungslegung nicht den Gegenstand der Entscheidung bildete, zu Grunde. Sie wird nicht nur von den wissenschaftlichen Bearbeitern des preussischen Berggesetzes,

vgl. Braßert, S. 574; Klostermann, S. 345; Arndt, S. 209, geteilt, sondern ist auch in einem Bescheide des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Januar 1883 als außer Zweifel stehend anerkannt worden (Zeitschrift für Bergrecht Bd. 25 S. 136).

Der Vertreter der Revisionskläger hat zur Aufrechthaltung der älteren Ansicht auch unter der jetzigen Gesetzgebung zwar geltend gemacht, daß die Änderung der Gesetzgebung nicht die Folge haben könne, daß dem Verpflichteten eine in dem neueren Gesetze nicht ausdrücklich vorgeschriebene Auflage gemacht werde. Diese Ausführung kann indes nicht für durchgreifend erachtet werden. Während nach dem landrechtlichen Bergrechte die Bestimmung des Ausbeuteanteiles sowohl für die Gewerken als auch für die Freitugberechtigten dem Bergamte zustand, mußte nach Fortfall dieser Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde den Berechtigten, wenn anders sie ihr Recht überhaupt ausüben sollten, ein anderer Weg zur Geltendmachung desselben gegeben werden (§. 89 Einl. zum A. L. R.). Bezüglich der Freitugberechtigten enthält weder das Gesetz vom 12. Mai 1851, noch das Allg. Berggesetz nähere Bestimmungen. Die Entscheidung über die ihnen zustehenden Mittel und Wege mußte deshalb aus dem Begriffe der Freitugberechtigung gefunden werden. Da nun dieser, wie schon oben erwähnt, durch §. 224 des Allg. Berggesetzes nicht neu geschaffen, sondern authentisch deklariert ist, so müssen auch die aus demselben zu ziehenden Folgerungen ohne weiteres auf das schon vorher begründete Freitugverhältnis Anwendung finden. Gerade der Umstand aber, daß dem Freitugberechtigten einerseits ein selbständiger Anspruch auf einen Ausbeuteanteil gegen den Bergwerkseigentümer zusteht, daß er andererseits weder Miteigentümer ist, noch irgendetwie bei der Geschäftsführung mitzuwirken befugt ist, nötigt dazu, ihm den Anspruch auf Rechnungslegung einzuräumen. Nur der Bergwerkseigentümer, sei es ein einzelner, eine Gewerkschaft oder eine Aktiengesellschaft, verfügt über die tatsächlichen Unterlagen für die Berechnung der Ausbeute. Ohne Kenntnis dieser Unterlage ist der Freitugberechtigte außer Stande, seinen Anspruch auf Ausbeute im Wege der Klage geltend zu machen. Es muß deshalb bei der Ansicht verblieben werden, daß dem Freitugberechtigten ein Anspruch auf Rechnungslegung gegen den Bergwerkseigentümer zusteht, ein Anspruch, der auf demselben inneren Grunde beruht, wie die Vorschrift des §. 219 A. L. R. I. 17, nach welcher der Gesellschafter, der die Führung von Geschäften für die Gesellschaft übernommen hat, den Genossen zur Rechnungslegung verpflichtet ist.

Vgl. auch Entsch. des R. O.'s in Civill. Bd. 18 S. 280." . . .